-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.05.2001

3. Instanz

Datum	03.07.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt im Rahmen eines RÃ¼cknahme- und Neufeststellungsverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eine fÃ¼r ihn gÃ¼nstigere Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) auf die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV).

Er entrichtete wÃ¤hrend seiner Ausbildung in der Zeit von April 1948 bis MÃ¤rz 1951 und danach in der Zeit von MÃ¤rz 1952 bis Oktober 1952 und von August 1956 bis April 1968 PflichtbeitrÃ¤ge zur RV der Arbeiter. Im Ã□brigen schloss er die LÃ¼cken bis Juli 1956 durch Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur RV der Angestellten. Von Januar 1970 bis MÃ¤rz 1998 war er als Handwerker

(Bezirksschornsteinfegermeister) Pflichtmitglied in der RV der Arbeiter und entrichtete im Gegensatz zu den vorangegangenen Zeiten der Pflichtmitgliedschaft die BeitrÃ¤ge in voller HÃ¶he selbst. Wegen eines am 30. Oktober 1953 erlittenen Arbeitsunfalls erhÃ¤lt der KlÃ¤ger von der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen (BG) eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 30 vH. Mit Bescheid vom 15. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 1998 stellte die Beklagte ab 1. April 1998 die Regelaltersrente des KlÃ¤gers erstmals fest und rechnete nach MaÃgabe des Â§ 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Verletztenrente mit einem damaligen Zahlbetrag von DM 568,77 in HÃ¶he von DM 352,77 auf die Regelaltersrente an. Letztlich verblieb dem KlÃ¤ger damit von der Verletztenrente der Betrag, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geleistet wÃ¼rde, vgl Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI (DM 216 monatlich); er erhielt damit statt einer Rente in HÃ¶he von DM 2.166,46, eine Rente in HÃ¶he von DM 1.813,69.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 (eingegangen am 21. Januar 2000) beantragte der KlÃ¤ger eine RÃ¼cknahme des Rentenbescheides und eine Neufeststellung im Verfahren nach Â§ 44 SGB X mit der BegrÃ¼ndung, die PflichtbeitrÃ¤ge ab Januar 1970 seien allein von ihm getragen worden. Mit Bescheid vom 5. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 2000 lehnte die Beklagte das Begehren ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Dortmund (SG) mit Urteil vom 1. Februar 2001 abgewiesen. Die Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 29. Mai 2001 zurÃ¼ckgewiesen: Der Ausgangsbescheid sei rechtsfehlerfrei in Anwendung der Anrechnungsregelung des Â§ 93 SGB VI ergangen. Es handele sich um eine Schrankenbestimmung iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG), womit der Auszahlungsanspruch der im Ãbrigen hinsichtlich der Berechnungsfaktoren unverÃ¤nderten Altersrente zur Vermeidung von Doppelleistungen begrenzt werde. Auch wenn berÃ¼cksichtigt werde, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Zeit der Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkerversicherung die BeitrÃ¤ge allein aufgebracht und auch eine kurze Zeit freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt habe, sei die Anrechnung gerechtfertigt. Doppelleistungen mit Einkommensersatzfunktion, deren Begrenzung Ziel der Anrechnung sei, wÃ¼rden auch in diesem Falle erbracht. Zudem seien sowohl freiwillig Versicherte als auch die pflichtversicherten Handwerker mit allen Vor- und Nachteilen in das System der gesetzlichen RV, das vom SolidaritÃ¤tsprinzip geprÃ¤gt sei, eingegliedert. Der Senat nehme weitgehend auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 49/96 R â BSGE 82, 83 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7 Bezug.

Mit der (vom LSG zugelassenen) Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG: Auf Grund selbst geleisteter BeitrÃ¤ge erworbene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen RV seien ebenso wie privat erworbene Anwartschaften nach dem Versicherungsvertragsgesetz eigentumsgeschÃ¼tzt und kÃ¶nnten nicht nachtrÃ¤glich abgewertet werden. Ein Bezirksschornsteinfegermeister sei der einzige SelbststÃ¤ndige, der kraft Gesetzes die vollen PflichtbeitrÃ¤ge aus versteuertem Einkommen zu leisten habe. Die FreibetrÃ¤ge fÃ¼r Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) seien nicht ausreichend. Nach Parallelregelungen (Â§ 93 Abs 5 SGB VI aF, Â§ 55 Abs

1 und Abs 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)) blieben die auf eigener Beitragsleistung beruhenden Renten anrechnungsfrei. Deshalb sei auch der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG verletzt. SchlieÃlich werde nach Â§ 29 Abs 5 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) eine Unfallrente nur ausnahmsweise auf die Zusatzversorgung angerechnet; diese Ausnahmen lÃ¤gen beim KlÃ¤ger nicht vor. Es wÃ¼rde einen Systembruch bedeuten, wenn das System der gesetzlichen RV und das der Zusatzversorgung unterschiedliche Anrechnungsbestimmungen vorsÃ¤hen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts und Sozialgerichts sowie des Bescheids der Beklagten vom 5. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 2000 zu verpflichten, unter (teilweiser) RÃ¼cknahme des Rentenbescheids vom 15. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Dezember 1998 die Anrechnung der Verletztenrente auf die Regelaltersrente nur in dem Umfange vorzunehmen, als die Anwartschaft auf die Regelaltersrente auf BeitrÃ¤gen beruht, fÃ¼r die ein Arbeitgeber BeitrÃ¤ge von 50 % geleistet hat;
hilfsweise die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (vgl Schriftsatz vom 8. August 2001).

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig zu verwerfen,

hilfsweise, sie zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig, denn ihre BegrÃ¼ndung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

GemÃ¤Ã Â§ 164 Abs 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zu begrÃ¼nden. Die Pflicht zur schriftlichen BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewÃ¤hrleisten und ua sicherstellen, dass der RevisionsklÃ¤ger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel Ã¼berprÃ¼ft und mit Blickrichtung auf die Rechtslage genau durchdenkt. Daher ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die Revision â auch bei materiell-rechtlichen RÃ¼gen â sorgfÃ¤ltig zu begrÃ¼nden (ua jeweils mwN BSG Urteile vom 19. MÃ¤rz 1992 â 7 RAr 26/91 â BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 4; vom 16. Dezember 1981 â 11 RA 86/80 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 20 und vom 8. Februar 2000 â B 1 KR 18/99 R â SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 11; Senatsbeschluss vom 8. Mai 2002 â B 5 RJ 4/02 R -; zustimmend BVerfG Beschluss vom 7. Juli 1980 â 2 BvR 310/80 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 17). Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird. Dies kann nur mit rechtlichen ErwÃ¤gungen geschehen. Die RevisionsbegrÃ¼ndung muss nicht nur die eigene Meinung des RevisionsklÃ¤gers wiedergeben, sondern sich â zumindest kurz â mit den

EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils auseinander setzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerÃ¼gte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl bereits BSG Beschluss vom 2. Januar 1979 â 11 RA 54/78 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 12). Aus dem Inhalt der Darlegung muss sich ergeben, dass sich der RevisionsklÃ¤ger mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinander gesetzt hat, und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Wird die Verfassungswidrigkeit einer Norm geltend gemacht, gelten keine anderen MaÃstÃ¤be. Es reicht keinesfalls aus, lediglich Rechtsansichten der Vorinstanz als unrichtig zu bezeichnen; vielmehr ist darzulegen, warum sie nicht geteilt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Vorinstanz ihre Rechtsauffassung â hier mit Blick auf die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit â nÃ¤her begrÃ¼ndet hat. In diesem Falle ist es unumgÃ¤nglich, auf die rechtliche Argumentation des Berufungsgerichts nÃ¤her einzugehen (BSG Urteil vom 16. Dezember 1981, aaO).

Diesen Anforderungen wird die mit dem Schriftsatz vom 8. August 2001 eingereichte RevisionsbegrÃ¼ndung nicht gerecht. Eine wegen der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit der Regelung des Â§ 93 SGB VI erforderliche vertiefte Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den als verletzt gerÃ¼gten Art 14 Abs 1, Art 3 Abs 1 GG erfolgt nicht. Dazu hÃ¤tte besonders deshalb Anlass bestanden, weil sich das LSG weitgehend auf das zitierte Urteil des 4. Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 (- B 4 RA 49/96 R â BSGE 82, 83 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7) mit umfassenden Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG bezieht. Der 4. Senat hatte nur noch die Frage offen gelassen, ob die Anrechnungsbestimmung des Â§ 93 SGB VI auf eine Rente aus der gesetzlichen RV, die ganz oder â wie hier â teilweise auf freiwilligen BeitrÃ¤gen beruht, uneingeschrÃ¤nkt Anwendung findet. Das LSG hat letzteres (aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden) bejaht und deshalb die Revision zugelassen. Auf seine diesbezÃ¼gliche Argumentation (Einbeziehung auch der freiwillig Versicherten in das System der RV mit allen Vor- und Nachteilen) geht der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt nicht ein.

Der KlÃ¤ger macht hauptsÃ¤chlich geltend, er habe als pflichtversicherter Handwerker die BeitrÃ¤ge allein getragen, wogegen pflichtversicherte Arbeitnehmer im Ergebnis nur mit dem halben Beitrag belastet seien. Deshalb sei es verfassungsrechtlich geboten, den auf einem "fiktiven Arbeitgeberanteil" beruhenden Teil der Rente von der Anrechnung einer Verletztenrente nach MaÃgabe des Â§ 93 SGB VI freizustellen. Aber auch unter diesem Aspekt fehlt eine Auseinandersetzung mit den GrÃ¼nden des Berufungsurteils, das sich wiederum auf das Urteil des 4. Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 (aaO) stÃ¼tzt. Denn hinsichtlich der pflichtversicherten SelbststÃ¤ndigen (nicht nur der Handwerker, vgl Â§ 2 SGB VI), die ihre BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung allein zu tragen haben, ist der 4. Senat ausdrÃ¼cklich von einer Kongruenz mit dem Personenkreis der pflichtversicherten BeschÃ¤ftigten (vgl Â§ 1 SGB VI) ausgegangen (aaO S 104). Nachdem eine stÃ¤ndige â bereits im Berufungsurteil angesprochene â Rechtsprechung des BVerfG existiert, wonach die durch die "Arbeitgeberanteile" des Beitragsaufkommens erworbenen Rentenanwartschaften keinen minderen

eigentumsrechtlichen Schutz genieÃen und voll dem Versicherten zugerechnet werden (BVerfG Urteile vom 16. Juli 1985 â 1 BvL 5/80 ua â und vom 28. April 1999 â 1 BvL 32/95 ua â BVerfGE 69, 272, 302 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 127; BVerfGE 100, 1, 35 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3 S 49; vgl auch BVerfG Beschluss vom 12. Februar 1986 â 1 BvL 39/83 â BVerfGE 72, 9, 19 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13 S 12 f), wÃ¤ren vertiefende Darlegungen zu erwarten gewesen, weshalb dann die Anrechnungsbestimmungen des SGB VI bei der Konstellation, dass die BeitrÃ¤ge vom Pflichtmitglied allein getragen werden, nur eingeschrÃ¤nkt Anwendung finden. Denn wÃ¼rde die Rechtsauffassung des KlÃ¤gers zutreffen, hÃ¤tten â entgegen der Rechtsprechung des BVerfG â die auf den Arbeitgeberanteilen beruhenden Rentenanwartschaften pflichtversicherter Arbeitnehmer einen minderen Schutz und es wÃ¤re nunmehr gegenÃ¼ber dieser Gruppe ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu rechtfertigen.

Soweit der KlÃ¤ger auf Regelungen des BeamtVG und des SchfG Bezug nimmt und daraus ableitet, seine Rente mÃ¼sste aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung ebenfalls jedenfalls zum Teil anrechnungsfrei gestellt werden, fehlt eine Auseinandersetzung mit der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG zu Art 3 Abs 1 GG (vgl zB BVerfG Beschluss vom 15. Juli 1998 â 1 BvR 1554/89 ua â BVerfGE 98, 365, 385; Beschluss vom 13. Mai 1986 -1 BvL 55/83 â BVerfGE 72,141 = SozR 2200 Â§ 1265 Nr 78). Diese stellt im Wesentlichen darauf ab, ob zwischen den begÃ¼nstigten und den nicht begÃ¼nstigten Personengruppen sachgerechte Differenzierungskriterien bestehen. In diesem Zusammenhang hÃ¤tte sich der KlÃ¤ger im Rahmen der RevisionsbegrÃ¼ndung jedenfalls mit dem augenfÃ¤lligen Differenzierungsgrund â die Verschiedenartigkeit des Versorgungssystems der Beamten und des Zusatzversorgungssystems der Schornsteinfeger im Vergleich zum System der gesetzlichen Rentenversicherung â auseinander setzen mÃ¼ssen.

Da das Vorbringen insgesamt fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe RevisionsbegrÃ¼ndung nicht ausreicht, ist die Revision nach Â§ 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024